BAU- UND UMWELTSCHUTZDIREKTION

Liestal, 10. Februar 2022 Bereich UEB/AUE/RHu/CWe/COO.2149.201.2.3474891

Entscheid Nr. 24

Bewilligung zum Betrieb einer Anlage zum Behandeln von Abfällen sowie zur Annahme und Zwischenlagerung¹ von Sonderabfällen [S] und bestimmten weiteren Abfällen [nk]

Diese Bewilligung ersetzt die am 18. Januar 2017 mit BUD-Entscheid Nr. 11 erteilte Bewilligung.

Gesuchsteller/in:

EVAG AG

Wölferstrasse 15 4414 Füllinsdorf

Standort der Betriebsanlagen:

4414 Füllinsdorf

Wölferstrasse 15 Parzellen Nr. 3772

Grundbuch Gemeinde Füllinsdorf

Betriebsnummer (VeVA):

282500102

Bewilligung gültig bis:

31. Januar 2027

Beschreibung der Anlage

Die Firma EVAG AG gehört zur Marquis-Gruppe und betreibt in Füllinsdorf eine stationäre Abfallbehandlungsanlage zur Annahme, Zwischenlagerung und Behandlung folgender Abfall- und Sonderabfallkategorien (detaillierte Auflistung siehe Anhang):

- Bohrschlämme und Bodenschlämme aus Tanks
- Ölhaltige Abfälle
- Schlämme und Öle aus Öl-Wasserabscheidern
- Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
- Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern
- Schlämme aus Strassenschächten (Strassensammlerschlämme)
- Strassenwischgut

Durch die Behandlung mittels mechanischer und chemisch-physikalischer Verfahren (Wäscher, Schwimmschichtabscheidung, Fällung, Flockung, Flotation, Sedimentation, Pressvorgängen, Siebtrennung etc.) werden die Abfälle in unterschiedliche Fraktionen (Feinschlamm, Sand, Splitt, Kies,

Der Begriff 'Zwischenlager' wird in dieser Bewilligung im logistischen Sinn verwendet und meint nicht eine zeitlich befristete «Notlagerung» gemäss Art. 29 und 30 VVEA



Steine, Holz, Laub, brennbarer Abfall, Altöl, Ölschlamm etc.) getrennt, welche in der Folge der Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt werden.

Rechtliche Grundlagen

- Umweltschutzgesetz (USG, SR 814.01), insbesondere Art. 46.
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA, SR 814.610), insbesondere Art. 8, 10 und 12.
- Anhang 1–3 der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA, SR 814.610.1).
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA, SR 814.600), insbesondere Art. 27.
- Anhang 3 der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201).
- Luftreinhalte-Verordnung (LRV, SR 814.318.142.1).
- Lärmschutzverordnung (LSV), SR 814.41.
- Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV, SR 814.011).
- § 27 des Umweltschutzgesetzes Basel-Landschaft (USG-BL, SGS 780).
- § 21 der Verordnung über den Umweltschutz (USV, SGS 780.11).
- § 1 Abs. 1 lit. c sowie § 5 der Verordnung über die Bewilligungs- und Kontrollgebühren im Abfallwesen (SGS 427.11).

Technische / betriebliche Grundlagen

- Baubewilligung mit Umweltverträglichkeitsbericht (U01/2008) vom 11. Februar 2010 Baugesuch Nr. 0035/2009
- Abwasserbewilligung Nr. 0035/2009 des AUE vom 27. Januar 2010
- Kanalisationsbewilligung der Gemeinde Füllinsdorf vom 29. Januar 2010
- Gesuch zur Erteilung (Erneuerung) einer kantonalen Betriebsbewilligung für Abfallanlagen gemäss VeVA Art. 9 und USG-BL, § 27, 4. Oktober 2021, inkl. Beilagen.
- Betriebsreglement f
 ür Recycling und Entsorgungsanlage der EVAG AG vom April 2020

Weitere massgebende Grundlagen

- Aushub: «Verwertung von Aushub- und Ausbruchmaterial», Teil des Moduls Bauabfälle der Vollzugshilfe zur Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen. (www.bafu.admin.ch > Themen > Abfall > Publikationen und Studien > Modul: Bauabfälle)
- Gefahrstoffe: Lagerung gefährlicher Stoffe, Leitfaden für die Praxis, herausgegeben von den Umweltfachstellen der Kantone (www.aue.bl.ch > Chemikalien > Lagerung von Chemikalien).
- Mineralische Bauabfälle: «Richtlinie für die Verwertung von mineralischen Bauabfällen» (www.bafu.admin.ch > Themen > Abfall > Publikationen und Studien).

Gewährung rechtliches Gehör

Das rechtliche Gehör wurde vom 13. bis 27. Januar 2022 gewährt. Die im Rahmen des rechtlichen Gehörs gestellten Änderungsanträge konnten grossmehrheitlich implementiert werden.

Bewilligung

Nach Prüfung der Gesuchsunterlagen durch die zuständigen kantonalen Fachstellen wird die Betriebsbewilligung unter folgenden Auflagen und Bedingungen mit einer Laufzeit bis zum 31. Januar 2027 erteilt. Die am 4. Oktober 2021 eingereichten Gesuchsunterlagen sind verbindlich. Die Bewilligungsinhaberin wird bei ihren Angaben behaftet.



Für die Bewilligung gelten folgende Auflagen und Bedingungen

A) Auflagen zum Bereich Abfallwirtschaft

- 1. In der Umgebung der Anlage dürfen keine übermässigen Immissionen auftreten, welche durch Tätigkeiten auf dem Areal verursacht werden.
- Angenommen werden dürfen nur die auf den Betriebsstandort zugelassenen Abfallcodes gemäss aktueller Liste in der entsprechenden Datenbank des Bundes / Abfall.ch im Internet. Ausdrücklich vorbehalten bleiben Einschränkungen der zugelassenen Abfälle aufgrund des Monopols der Gemeinden bezüglich Siedlungsabfall (Art. 3 Bst. a, Art. 13 VVEA).
- 3. Gegenüber den Kunden sind die zugelassenen Abfallfraktionen zu definieren und in einer Kundeninformation darzustellen. Hauskehricht ist ausdrücklich auszuschliessen.
- 4. Die Annahme muss durch eine kompetente, speziell instruierte Person durchgeführt werden und ist visuell zu kontrollieren; allfällige Fremdstoffe müssen aussortiert werden. Es müssen Eingangs- und Qualitätskontrollen definiert sein, so z. B. bezüglich: Herkunft, Art, Menge, Qualität, Übereinstimmung mit der Abfalldeklaration, VeVA-Codes, Fremdstoffe, Verschmutzungen.
- 5. Anlieferungen von ungenügender Qualität sind gegenüber dem Abfallerzeuger zu beanstanden. Die Beanstandungen sind in einem Journal festzuhalten (Art, Menge und Herkunft des Materials). Dem AUE ist auf Verlangen Einsicht in die Liste zu gewähren.
- 6. Die Annahme der bewilligten Abfälle darf generell nur in dem Umfang erfolgen, als eine angemessene Behandlung auf der Anlage, Lagerung sowie eine sinnvolle Verwertung bzw. korrekte Entsorgung der resultierenden Fraktionen durch ein bewilligtes Entsorgungsunternehmen gewährleistet ist. Das Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) kann bei überhöhten Lagermengen einen Abbau innert Monatsfrist verlangen.
- 7. Die einzelnen Abfallarten sind so zu lagern, dass eine Vermischung verhindert wird.
- 8. Die Zwischenlagerung der Abfälle darf ausschliesslich in einer Halle oder auf einer befestigten Fläche (dichter Belag) mit kontrollierter Entwässerung und Anschluss an die Wasseraufbereitungsanlage erfolgen.
- 9. Sämtliche Verarbeitungsschritte (Annahme, Sortierung, Umschlag, Behandlung, Lagerung) müssen so erfolgen, dass daraus keine Verunreinigung des Untergrundes, der Luft oder des Wassers sowie benachbarter Areale entsteht.
- 10. Die Ein- und die Ausgangsmengen sind für die einzelnen Abfallarten gemäss den zugelassenen VeVA-Codes durch Wägung der Ein und Ausgangsmengen zu erfassen.
- 11. Vor der erstmaligen Entgegennahme eines bestimmten Abfalls bzw. Sonderabfalls muss anhand einer repräsentativen Probe die Behandelbarkeit überprüft und die optimale Vorbehandlung (Verfahren) muss definiert werden. Dabei ist insbesondere zu überprüfen, ob durch die Vorbehandlung die Bedingungen der vorliegenden Bewilligungen (Betriebsbewilligung, Abwasserbewilligung, Kanalisationsbewilligung) sowie die Einleitbedingungen (Ableitung ARA) vollumfänglich eingehalten werden können. Die Ergebnisse sind zu protokollieren und auf Verlangen den kantonalen Behörden vorzulegen. Falls die Bestimmungen nicht eingehalten werden können, sind die Sonderabfälle anderweitig zu behandeln.



- 12. Die Annahme umfasst die Eingangs- und Qualitätskontrolle (Identifikation, Übereinstimmung mit der Abfalldeklaration, Fremdstoffe, Verschmutzung, etc.) für die einzelnen Abfallarten gemäss den zugelassenen VeVA-Codes und die Mengenerfassung durch Wägung.
- 13. Die totale jährliche Annahme- und Verarbeitungsmenge ist auf 25'000 t (Summe aller Abfälle) beschränkt (UVP für die Abfallbehandlungsanlage der EVAG AG, Januar 2010, Seite 25 bzw. Schreiben Rechtsdienst BUD vom 22. Mai 2013 (Antrag auf Erhöhung der Materialzufuhrmenge ohne Ergänzung der Umweltverträglichkeitsprüfung)). Für die Erhöhung dieser Menge ist ein neues Bewilligungsverfahren erforderlich.

Strassensammlerschlämme und -wischgut

- 14. Aus Strassensammlerschlämmen und aus Strassenwischgut mit überwiegend mineralischer Zusammensetzung sind verwertbare Anteile wie Splitt, Sand und Kies abzutrennen und stofflich zu verwerten.
- 15. Für Schlämme aus Schächten, die nicht einem verursachenden Betrieb gemäss VeVA zugeordnet werden können, kann auf den Begleitscheinen die kantonsspezifische Ersatznummer für Immobilien (Betriebs-Nr. 289900001) verwendet werden.

Verwertung / Entsorgung der anfallenden Fraktionen aus der Abfallbehandlung

- 16. Die bei der Behandlung der Abfälle bzw. Sonderabfälle anfallenden Wertstoffe, Rückstände, Schlämme und Abwasser sind gemäss den Vorschriften der VeVA, VVEA und GSchV zu verwerten bzw. zu entsorgen. Die Menge, die Qualität und die Verwertungs-/Entsorgungswege der anfallenden Fraktionen sind zu dokumentieren.
- 17. Für die Verwertung bzw. Entsorgung der bei der Behandlung der Sonderabfälle anfallenden spezifischen Fraktionen gelten folgende Auflagen:

Fraktion	Verwertung / Entsorgung	Vorgaben
Ölschlamm	Thermische Verwertung	Empfänger muss über die entsprechenden Bewilligungen verfügen.
Altöl	Aufbereitung oder thermische Verwertung	Empfänger muss über die entsprechenden Bewilligungen verfügen.
Bohrschlamm (entwässert, stichfest)	Deponierung	Einhaltung Grenzwerte VVEA, Deklaration EGI ¹ (Kanton BL)
Feinschlamm	Verwertung Zementwerk	Empfänger muss über die entsprechenden Bewilligungen verfügen.
	Thermische Verwertung	Empfänger muss über die entsprechenden Bewilligungen verfügen.
	Deponierung	Einhaltung Grenzwerte VVEA, Deklaration EGI ¹ (Kanton BL)
Sand und Splitt ("Recyclingsand"), < 20 mm	Einsatz als Sekundärbau- stoff	Verwendung gemäss den Vorgaben der Vollzugshilfe für die Verwertung von Aushub- und Ausbruchmaterial ² : - Einsatz in loser Form: Einhaltung der Grenzwerte für A-Material (früher U- Material) gemäss Anh. 3 Ziff. 1 VVEA

		 Einsatz in hydraulisch gebundener Form: Einhaltung der Grenzwerte gemäss Anh. 4 Ziff 1 VVEA zur Herstellung von Magerbeton in einem Betonwerk. Einsatz in bituminös gebundener Form: Einhaltung der Grenzwerte für T-Material gemäss Anh. 3 Ziff 2 VVEA als Materialersatz in einem Asphalt bzw. Belagswerk. Davon ausgenommen sind die Parameter Kohlenwasserstoffe und PAK, sofern analytisch nachgewiesen (Eluat) ist, dass die Substanzen dieser beiden Klassen in unlöslicher Form vorliegen Einsatz in loser Form unter einer dichten Deckschicht im Strassenbau ("Leitungssand"): Einhaltung Grenzwerte für T-Material gemäss Anh. 3 Ziff 2 VVEA. Davon ausgenommen sind die Parameter Kohlenwasserstoffe und PAK, sofern analytisch nachgewiesen (Eluat) ist, dass die Substanzen dieser beiden Klassen in unlöslicher Form vorliegen. 3
Kies und Steine, > 20 mm	Deponierung	Einhaltung Grenzwerte VVEA, Deklaration EGI ¹ (Kanton BL)
Metalle	Recycling	Empfänger muss über die entsprechenden Bewilligungen verfügen.
Brennbare Abfälle	Thermische Verwertung (KVA)	Empfänger muss über die entsprechenden Bewilligungen verfügen.
Laub (verunreinigt) 4	Thermische Verwertung	Empfänger muss über die entsprechenden Bewilligungen verfügen.
Laub (sauber) ⁵	Sortenreine Kompostierung	Empfänger muss über die entsprechenden Bewilligungen verfügen.

- Für die Deponierung von Abfällen auf einer Deponie im Kanton Basel-Landschaft ist eine Entsorgungsgenehmigung erforderlich. Diese muss mittels der internetbasierten Anwendung "Entsorgungsgenehmigung via Internet" (EGI, https://www.apps.be.ch/egi/) beantragt werden.
- BAFU (Hrsg.) 2021: Verwertung von Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial, Teil des Moduls Bauabfälle der Vollzugshilfe zur Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen. Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Vollzug Nr. 1826: 36 S.
- Erfahrungsgemäss stammen Sand und Splitt ("Recyclingsand") aus der Belagsdeckschicht und sind demzufolge mit Belag bzw. Bitumen überzogen. Deshalb können die Grenzwerte für T-Material gemäss der Vollzugshilfe Verwertung von Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial betreffend die Parameter Kohlenwasserstoffe und PAK nicht eingehalten werden. In Anlehnung an die Vorgaben für die Verwertung von Strassenaufbruch gemäss der Richtlinie zur Verwertung von mineralischen Bauabfällen (BAFU, 2006) ist der Einsatz von Sand und Splitt ("Recyclingsand") mit Belags-/Bitumenresten im Strassenbau unter einer dichten Deckschicht in loser Form zulässig. Explizit ausgeschlossen ist die Verwendung dieses Materials im Gartenbau.



- Laub gilt als verunreinigt, wenn es aus Strassensammlerschächten, aus Strassenwischgut oder aus dem Strassenraum stammt. Dieses Laub gilt auch dann noch als verunreinigt, wenn es gewaschen wurde. Es muss thermisch verwertet werden.
- Laub gilt als sauber, wenn es sortenrein angeliefert wird und von wenig exponierten Flächen stammt (z. B. Parkanlagen etc.). Die Kompostierung muss sortenrein erfolgen und die Qualität des Kompostes muss gemäss Chemikalien Risikoreduktionsverordnung (ChemRRV, SR 814.81) regelmässig kontrolliert werden.
- 18. Die Verwertung der mineralischen Fraktionen (Sand und Splitt ("Recyclingsand") sowie Kies und Steine) hat sich nach der aktuellen Richtlinie für die Verwertung mineralischer Abfälle des BAFU zu richten. Insbesondere müssen die mineralischen Fraktionen für eine Verwertung in loser Form die Anforderungen an U-Material und für eine Verwertung in gebundener Form die Anforderungen an T-Material erfüllen. Bei Sand und Splitt ("Recyclingsand") für die Verwertung im Strassenbau in loser Form und unter einer dichten Deckschicht ist analytisch (Eluat) nachzuweisen, dass Kohlenwasserstoff- und PAK-Kontaminationen in unlöslicher Form (Belags- und Bitumenreste) vorliegen. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist halbjährlich durch Analysen zu überprüfen und zu dokumentieren (Jahresbericht). Die Analysen müssen folgende Parameter umfassen: Kohlenwasserstoffe (KW-Index C10-C40), polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) und Schwermetalle (Pb, Cr gesamt, Cu, Ni und Zn) in der Trockensubstanz (TS) und im Eluat sowie die Bestimmung des Glühverlustes.
- 19. Bei der mineralischen Fraktion «Sand und Splitt ("Recyclingsand") für die Verwertung im Strassenbau in loser Form und unter einer dichten Deckschicht ist quartalsweise analytisch nachzuweisen, dass der Gehalt an PCB die Anforderungen an T-Material erfüllen. Der Nachweis erfolgt anhand eines repräsentativen Quartals-Mischmusters bestehend aus einzelnen Monatsmustern und ist ebenfalls im Jahresbericht zu dokumentieren.
- 20. Die Abnehmer der Recyclingmaterialien sind über die Materialqualität zu informieren.
- 21. Abfälle, die für die Weiterleitung zusammengestellt werden, müssen den Annahmebestimmungen der Entsorgungsunternehmen entsprechen.
- 22. Das Betriebsareal ist gegen den unbefugten Zutritt abzusichern.
- 23. Die Bewilligungsinhaberin ist für eine ausreichende Instruktion und eine genügende fachliche Aus- und Weiterbildung des eingesetzten Personals verantwortlich.

B) Auflagen zum Bereich Wasser und Abwasser

- 24. Die Abwasserbewilligung Nr. 0035/2009 des AUE vom 27. Januar 2010 und die Kanalisationsbewilligung der Gemeinde Füllinsdorf vom 29. Januar 2010 sind integrierender Bestandteil dieser Betriebsbewilligung.
- 25. Das auf die ARA Ergolz 2 abgeleitete Abwasser/Platzwasser muss jederzeit die Anforderungen gemäss der GSchV für die Einleitung in die Kanalisation erfüllen. Die entsprechenden Kontrollen sind zu dokumentieren und müssen den Aufsichtsbehörden auf Anfrage vorgelegt werden können.
- 26. Das Abwasser aus der Platzentwässerung (Probezugort: Auslauf Abwasserbehandlung) ist mindestens einmal jährlich auf die Einleitbedingungen gemäss Anhang 3.2 GSchV zu untersuchen.



- 27. Für die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten sind die entsprechenden Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes und der Gewässerschutzverordnung sowie der Stand der Technik massgebend. Gebindelager (Fässer, Kannen usw.) müssen über dichte und lagergutbeständige Auffangwannen verfügen, die mindestens den Inhalt des grössten Behälters aufnehmen können.
- 28. Sämtliche Entwässerungsleitungen sind regelmässig zu kontrollieren und bei Bedarf zu reinigen.
- 29. Die durch den Betrieb der Anlage periodisch oder regelmässig anfallenden Sonderabfälle und/oder wassergefährdenden Stoffe sind nach dem Stand der Technik separat zu sammeln, zu lagern und regelmässig gemäss VeVA an ein bewilligtes Entsorgungsunternehmen abzugeben.
- 30. Die Fahrzeugreinigung darf nur mit Wasser mit Niedrigdruck und ohne Zusatzmittel auf dem dafür eingerichteten Waschplatz durchgeführt werden.

C) Auflagen zum Bereich Luft

- 31. Dieselbetriebene Maschinen und Geräte müssen gemäss §11b der VVESA mit einem Partikelfiltersystem zur Abscheidung von Dieselruss ausgerüstet sein, das die Anforderungen von Anhang 4 Ziffer 32 der LRV erfüllt.
- 32. Alle eingesetzten Maschinen und Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren müssen:
 - regelmässig gewartet sein.
 - identifizierbar sein,
 - und eine Abgasmarke tragen.
- 33. Für alle Maschinen und Anlagen ist ein Wartungsheft zu führen. Den Kontrollbehörden sind die Wartungshefte auf Verlangen vorzuweisen.
- 34. Sämtliche geruchsrelevanten Prozesse müssen im Innern der Halle stattfinden. Durch organisatorische Massnahmen ist sicher zu stellen, dass die Tore zur Halle beim Umschlag und bei der Verarbeitung des Materials geschlossen sind.
- 35. Material das beim Transport zu Staub- oder Geruchsemissionen führen kann, ist während des Transportes mit geeigneten Mitteln abzudecken resp. geschlossen zu transportieren.
- 36. Die Abluft der Halle, sowie die Quellenabsaugungen an den lufthygienisch relevanten Anlageteilen (Wischgutlager, Produktlager etc.) müssen auf die Abluftreinigungsanlage geführt werden.



D) Auflagen zum Bereich Lärm

37. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen für ortsfeste Anlagen gemäss der Lärmschutz-Verordnung (LSV). Die Abteilung Lärmschutz (Vollzugsbehörde) behält sich vor, Schallpegelmessungen auf Kosten des Verursachers durchführen zu lassen und ggf. zusätzliche bauliche oder betriebliche Massnahmen zu verlangen.

E) Auflagen zum Bereich Sicherheit

- 38. Die Lagerung gefährlicher Stoffe ist gemäss den Vorgaben des Leitfadens "Lagerung gefährlicher Stoffe", Leitfaden für die Praxis, überarbeitete Auflage 2011 vom Sicherheitsinstitut, durchzuführen. Die Lagermengen der entsprechenden Abfallarten und die Standorte der zwischengelagerten Sonderabfälle müssen dokumentiert und jederzeit bekannt sein.
- 39. Beim Transport von Sonderabfällen [S] sind die Vorgaben der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR), das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR) und die Verordnung über Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässern (Gefahrgutbeauftragtenverordnung GGBV) zu beachten.

F) Meldepflicht gegenüber der Behörde

- 40. Die Bewegungsdaten für
 - Sonderabfälle (S) und
 - übrige Abfälle (nicht kontrollpflichtige, nk)

sind in der entsprechenden Datenbank des Bundes zu erfassen.

Die Quartalsabschlüsse für S-Abfälle haben bis spätestens 30 Arbeitstage nach Quartalsende zu erfolgen.

Die Bewegungsdaten für übrige Abfälle (nk) müssen bis am 28. Februar des Folgejahres erfasst werden.

- 41. Zusätzlich zur Meldung der Bewegungsdaten ist dem AUE jährlich ein Bericht einzureichen, der Angaben über betriebliche Änderungen, die Wahrnehmung der Pflichten und ggf. zu Zwischenfällen enthält. Dieser Jahresbericht ist einzureichen über das online-Formular «Jahresbericht und Eigendeklaration zur gesetzeskonformen Umsetzung der abfallrechtlichen Betriebsbewilligung» unter www.aue.bl.ch > Abfall > Abfallanlagen > Bewilligungspflicht. Der Bericht des Vorjahres ist jeweils bis Ende März einzureichen.
- 42. Jede Änderung der Bewilligungsgrundlagen ist dem AUE, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal, E-Mail betriebe.aue@bl.ch, schriftlich mitzuteilen.
- 43. Wenn die Mengenschwelle gemäss UVB U01/2008 vom 11. Februar 2010 erreicht wird, ist das AUE zu benachrichtigen.
- 44. Ein Erneuerungsgesuch für diese Betriebsbewilligung ist spätestens drei Monate vor Ablauf der Bewilligung mit den erforderlichen Unterlagen beim AUE einzureichen.
- 45. Besondere Vorkommnisse, Havarien, Betriebsstörungen und gravierende Fehlanlieferungen (z. B. kontaminierte Abfälle, radioaktive Komponenten, grössere Mengen an Sonderabfällen) sind unverzüglich dem AUE zu melden. Bei Notfällen (Gewässerverschmutzungen) ist über die Einsatzleitzentrale der Polizei Basellandschaft (Tel. 112) das AUE-Gewässerschutzpikett aufzubieten, respektive zu informieren.



G) Allgemeines / Zuwiderhandlung gegen diese Bewilligung

- 46. Die Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) behält sich Einschränkungen der Annahmemengen oder der Abfallarten vor, falls Engpässe bei der Anschlussentsorgung auftreten oder die Verwertung / Entsorgung gegenüber anderen Verfahren wie z. B. der getrennten Erfassung am Herkunftsort unbefriedigend erscheint.
- 47. Die kantonalen Behörden sind berechtigt, jederzeit Kontrollen durchzuführen, Stichproben zu erheben und nötigenfalls Änderungen an den Anlagen anzuordnen. Die Verrechnung des entsprechenden Aufwandes erfolgt jeweils gemäss der geltenden Gebührenverordnung.
- 48. Die BUD ist berechtigt, Routinekontrollen zu Lasten der Bewilligungsinhaberin durch ein Brancheninspektorat durchführen zu lassen.
- 49. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Betriebsbewilligung oder einzelne Auflagen davon behält sich die BUD vor, aufgrund von § 27 Abs. 3 USG-BL die Betriebsbewilligung zu beschränken oder zu entziehen.
- 50. Die Bewilligungsinhaberin wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass Zuwiderhandlungen gegen die Betriebsbewilligung nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) strafbar sind. Die Bestimmung in Art. 292 StGB lautet:
 "Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft."

Bewilligungsgebühr

Die Bewilligungsgebühr beträgt CHF 900.– (gemäss Verordnung über Bewilligungs- und Kontrollgebühren im Abfallwesen (427.11)).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang des Entscheides an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Regierungsgebäude, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren sowie die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Im Regelfall werden Entscheidungsgebühren zwischen CHF 300.— und CHF 600.— erhoben.

Isaac Reber Vorsteher

Beilagen

- Abfallliste
- Rechnung



Verteiler

EVAG AG, Wölferstrasse 15, 4414 Füllinsdorf (eingeschrieben)

Kopie (per E-Mail)

- Gemeindeverwaltung Füllinsdorf, Mitteldorfstrasse 4, 4414 Füllinsdorf
- Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
- Lufthygieneamt beider Basel
- Amt für Raumplanung, Abteilung Lärmschutz
- Bauinspektorat
- AUE, Ressort Störfallvorsorge und Chemikalien (SVC)